



Schutzkonzept der Emilia Seniorenresidenz GmbH



Schutzkonzept der Emilia Seniorenresidenz GmbH

Freigabe	Bearbeiter	Änderungsstand	Datum	Seite
Roßbach	La, Ro,Se, Ga, Ju, Rö	21	03.05.2022	Seite 1 von 20

Inhalt

Schutzkonzept für Besuchsmöglichkeiten in der	1
Emilia Seniorenresidenz GmbH	1
Ausgangssituation	4
Allgemeine Voraussetzungen	5
Risikobewertung und regelmäßige Überprüfung.....	5
Pandemiebeauftragte*er	5
Weitere Ansprechpartner	6
Besuche	7
Besucherkreis	7
Besuchszahl	7
Besucherintervalle.....	7
Allgemeine Hygienemaßnahmenregelung gem. Landesverordnung.....	7
Regeln für Besucher*Innen:	7
Organisation der Besuche	8
Besuche, die immer zu ermöglichen sind:.....	10
Besuchsverbote	10
Testungen von Besuchern	10
Organisation externe Dienstleister	11
Regelungen für externe Dienstleister wie Fußpfleger oder auch Physio-/ Ergotherapeuten sind:	11
Bewohnerversorgung in Zeiten von Corona.....	12
Neuaufnahmen aus dem häuslichen Umfeld bzw. Verlegungen oder auch Rückverlegungen aus dem Krankenhaus.....	12
Ermöglichung von Gemeinschaftsaktivitäten.....	14
Personal	14
Masken	14
Testungen von Mitarbeiter*innen	15
Isolation	15
Quarantäne	15
Meldewesen	16
Impfpflicht	16

Freigabe	Bearbeiter	Änderungsstand	Datum	Seite
Roßbach	La, Ro,Se, Ga, Ju, Rö	21	03.05.2022	Seite 2 von 20

Impfnachweis	17
Genesenen Nachweis	18
Richtigkeit und Zweifel der Angaben	19
Gültigkeit der Pflicht-Immunitätsnachweis.....	19

Freigabe	Bearbeiter	Änderungsstand	Datum	Seite
Roßbach	La, Ro,Se, Ga, Ju, Rö	21	03.05.2022	Seite 3 von 20

Ausgangssituation

Die SARS-CoV-2-Pandemie stellt uns seit mittlerweile über zwei Jahren vor immense Herausforderungen. So galt es, die vulnerable Gruppe, wozu im Besonderen die Bewohner*innen von Alten- und Pflegeeinrichtungen zählen, zu schützen. Dies forderte von jedem von uns im beruflichen als auch im privaten Umfeld, sich pandemiegerecht zu verhalten, um weder sich noch andere vermeidbaren Infektionsgefahren auszusetzen.

Aktuell ist das Risiko, sich mit dem Virus und den sich ständig weiterentwickelnden Varianten zu infizieren, weiterhin gegeben. Ein schwerer Krankheitsverlauf ist insbesondere für nicht vollständig geimpfte oder genesene Personen unverändert hoch.

Der Großteil der Bewohner*innen von Alten- und Pflegeeinrichtungen verfügt über einen vollständigen Impfschutz und hat zwischenzeitlich eine 3. sogenannte Booster-Impfung erhalten. Darüber hinaus wird von der STIKO mittlerweile eine 4. Impfung als zweite Booster-Impfung für über 70-jährige, für Bewohner*innen von Alten- und Pflegeeinrichtungen, Menschen mit Immunschwäche sowie Personal im Gesundheitswesen empfohlen.

Die Impfungen sind als freiwilliges Angebot im Rahmen der Pandemiebekämpfung für Bewohner*innen zu sehen. Ein unterstützendes Angebot wird von Seiten der Einrichtung für ungeimpften Personen oder auch Genesene nach der Definition des RKI, gegeben.

Die zuletzt geltenden Regeln für Besuche in Einrichtungen nach § 36 Abs.1 Nr. 2 des Infektionsschutzgesetzes stellen für vollständig geimpfte und genesene Bewohner*innen die Grundrechte wieder her. Trotzdem ist jede Person angehalten, sich eigenverantwortlich so zu verhalten, dass sie sich selbst und andere keinen vermeidbaren Infektionsgefahren aussetzt. Bei privaten und persönlichen Zusammenkünften wird empfohlen, die räumlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen und mit angemessenen Hygienemaßnahmen wie das Tragen einer medizinischen Maske und ggf. durch eine Testung auf das Corona-Virus die Risiken einer Weiterverbreitung zu minimieren.

Laut der Coronavirus-Basischutzverordnung (CoBaSchuV) vom 29.04.2022 kann die Einrichtungsleitung Ausnahmen und Erleichterungen gestatten für Personen, die über einen gültigen Impf- und Genesenennachweis nach §22a Abs. 1 oder 2 des Infektionsschutzgesetzes verfügen.

Grundsätzlich kann man von einer saisonbedingten Beurteilung der Lage ausgehen, die Verschärfungen bzw. Lockerungen der Schutzmaßnahmen von Seiten der hessischen Regierung und der Einrichtungen bei Bedarf erneut notwendig machen.

Das einrichtungsbezogene Konzept zum Schutz vor der Übertragung von Infektionen durch Besucherinnen und Besucher ist nach Maßgabe der aktuellen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts und der Handlungsempfehlungen des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration (entnommen: Landesschutzkonzept für Pflegeeinrichtungen und besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe vor der Übertragung von Infektionen, Stand: 29.04..2022) sowie der einrichtungsbezogenen Hygienepläne erstellt bzw. der Veränderungen angepasst worden.

Freigabe	Bearbeiter	Änderungsstand	Datum	Seite
Roßbach	La, Ro,Se, Ga, Ju, Rö	21	03.05.2022	Seite 4 von 20

Allgemeine Voraussetzungen

Um das einrichtungsindividuelle Schutzkonzept zu initiieren, muss die Einrichtung frei von aktiven Fällen sein. Dabei finden die personellen und baulichen Gegebenheiten Berücksichtigung. Auch eine ausreichende Menge von Schutzausrüstung (dazu zählt der Mund- und Nasenschutz, Seife und Desinfektionsmittel) ist notwendig und stellt eine grundlegende Voraussetzung zur Umsetzung bzw. Einleitung des Konzeptes dar.

Die Einhaltung der allgemeinen Hygienemaßnahmen muss immer beachtet werden!

Bisher gültige Ausnahmeregelungen gelten zu jeder Zeit weiter (siehe Seite 10).

Risikobewertung und regelmäßige Überprüfung

Die notwendigen Maßnahmen zum Infektionsschutz werden mit dem Selbstbestimmungsrecht der Bewohner*Innen in Einklang gebracht. Dabei ist das lokale Infektionsgeschehen mit einbezogen.

Eine regelmäßige Risikobewertung in der Einrichtung zu den aktuell getroffenen Regelungen wird gemeinsam im Krisenstab der Einrichtung durchgeführt.

Dabei werden folgende Punkte miteinbezogen:

- aktuell vorliegendes Infektionsgeschehen in der Kommune (Die jeweils aktuellen Daten für Hessen sind auf der Internetseite des HMSI abrufbar: <https://soziales.hessen.de/gesundheit/infektionsschutz/coronahessen/bestartigte-sars-cov-2-faelle-hessen/bulletin-archiv>);
- Ausbruchssituation in der Einrichtung. (Maßnahmen erfolgen in enger Absprache mit dem zuständigen Gesundheitsamt);
- bauliche/räumliche Gegebenheiten der Einrichtung, insbesondere auch Möglichkeiten zu Isolierung bzw. Absonderung;
- individuelle, pflegerisch-medizinische Risikoeinschätzung für die Bewohner*Innen in Absprache mit den Bewohner*Innen bzw. deren Angehörigen sowie ggfs. mit dem behandelnden Hausarzt;
- aktuelle Personalsituation in der Einrichtung;
- Status der Impflinge, der Genesenen und nicht geimpften Personen

Die Verhältnismäßigkeit der getroffenen Maßnahmen ist regelmäßig im Auge zu behalten. Die Vertretung der Bewohner*Innen ist in die Erarbeitung des Konzepts mit einzubeziehen. Regelungen, die gegen die Anforderungen des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen verstoßen, können zu Anordnungen nach § 15 HGBP führen.

Pandemiebeauftragte*er

Durch die Corona-Pandemie sind die Anforderungen an Alten- und Pflegeeinrichtungen stark gewachsen. Aufgrund des dynamischen Geschehens bedarf es einer steten Anpassung der Vorgänge aufgrund stetig aktualisierter Informationen (Verordnungen, Gesetze, Fachinformationen). Maßnahmen zum Schutz aller sind konsequent umzusetzen. Zudem ergibt sich für Bewohner*Innen, ihre Angehörigen, Personal sowie Verantwortliche und Netzwerkpartner außerhalb der Einrichtungen vermehrt Gesprächsbedarf.

Freigabe	Bearbeiter	Änderungsstand	Datum	Seite
Roßbach	La, Ro,Se, Ga, Ju, Rö	21	03.05.2022	Seite 5 von 20

Daraus begründet hat die Einrichtung eine*n Pandemiebeauftragte*r benannt, die/der im Auftrag und in Absprache mit der Einrichtungsleitung die aktuellen Aufgaben, die bei einem pandemischen Geschehen anstehen, umsetzt. Die Pandemiebeauftragte ist bereits als Hygienebeauftragte in der Einrichtung tätig und hat somit den notwendigen fachlichen Hintergrund, die Aufgaben wie Durchführung des klinischen Monitorings nach den Empfehlungen des RKI, wiederkehrende Schulungen des Personals zu den erforderlichen allgemeinen Hygienemaßnahmen gemäß RKI-Empfehlung, Unterstützung der Einrichtungsleitung hinsichtlich Einhaltung der Maßgaben des Schutzkonzeptes des Landes und der Einrichtung, Sicherstellung der Einhaltung regelmäßiger Schulungen des Personals hinsichtlich Hygienemaßnahmen, Information der Bewohner*Innen über erforderliche Maßnahmen (z. B. Tragen von Masken, Kontaktreduktion innerhalb der Einrichtung, etc.) auszuführen.

Darüber hinaus hat die Pandemiebeauftragte Kenntnisse über aktuelle Empfehlungen, Verordnungen und Gesetze (rechtliche und fachliche Aspekte, Arbeitsschutzbestimmungen) bzw. wissenschaftliche Erkenntnisse und Bezugsquellen. Berücksichtigung findet auch die Kenntnis zu Möglichkeiten und Rahmenbedingungen der Unterstützung durch Laienhelfer.

Anmerkung: Unterstützende Schulungsangebote sind unter „Helfen mit Herz und Verstand“; <https://www.pflege-in-hessen.de/covid-19-schulungen/> zu finden.

Weitere Ansprechpartner

Weitere Ansprechpartner in der Einrichtung, die für die Umsetzung der Besuchsregelungen in den Einrichtungen verantwortlich sind und dies in geeigneter Weise bekannt geben, sind die Mitarbeiter*innen der Verwaltung und des Pflege- und Betreuungsdienstes der Einrichtung.

Freigabe	Bearbeiter	Änderungsstand	Datum	Seite
Roßbach	La, Ro,Se, Ga, Ju, Rö	21	03.05.2022	Seite 6 von 20

Besuche

Besucherkreis

Bewohnende dürfen täglich Besuch empfangen.

Besucherzahl

Die Anzahl der gleichzeitigen Besucher*Innen pro Bewohner*In ist unbegrenzt.

Besucherintervalle

Es sind täglich Besuche in beiden Einrichtungen möglich, jedoch ist eine Anmeldung über das Internetportal: (Link Terminland), oder telefonisch unter der Rufnummer: 06151-107-1493 notwendig.

Die telefonische Anmeldung richten Sie bitte nach den **Öffnungszeiten der Verwaltung** aus. Diese sind wie folgt:

Montag – Donnerstag: 08:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag: 08:30 Uhr bis 14:00 Uhr

(bisher gültige Ausnahmeregelungen sind davon ausgenommen):

Besuchszeiten

Montag – Freitag 11:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Samstag, Sonntag und Feiertage 11:30 Uhr bis 16:30 Uhr

(bisher gültige Ausnahmeregelungen sind davon ausgenommen):

Allgemeine Hygienemaßnahmenregelung gem. Landesverordnung

Regeln für Besucher*Innen:

Wir möchten alle Besucher*innen bitten, sich eigenverantwortlich situationsbewusst zu verhalten und Ihr Handeln danach auszurichten.

Besuche können im Rahmen der Besuchszeiten stattfinden. Die aktuellen Zeiten finden Sie auf der Homepage oder können telefonisch in der Verwaltung erfragt werden.

- Jede/r Besucher*in muss zu jeder Zeit den von der Einrichtungsleitung angeordneten Hygieneregeln nachkommen.
- Die Anmeldung erfolgt vor Betreten der Einrichtung in der Verwaltung zu den oben genannten Öffnungszeiten und an Wochenenden oder Feiertagen direkt im Pflegebereich (Ausnahme: ER Lilie, in der die Anmeldung immer im Pflegebereich erfolgen muss)
- Vor dem Betreten der Einrichtung bitten wir um Vorlage eines gültigen negativen Testnachweises in Bezug auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 (POC-Antigen-Schnelltests max. 24 Stunden oder PCR-Test max. 48 Stunden). Die geltenden Anforderungen des Robert-Koch-Instituts müssen erfüllt sein.

Freigabe	Bearbeiter	Änderungsstand	Datum	Seite
Roßbach	La, Ro,Se, Ga, Ju, Rö	21	03.05.2022	Seite 7 von 20

Ausnahmen: Geimpfte und genesene* Besucher und Besucherinnen (*weniger als 3 Monate) und Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres, erhalten eine „Greencard“ in der Verwaltung bei Vorlage der Nachweise.

Mit der „Greencard“ sind die Besuchenden von der unmittelbaren Testpflicht vorläufig entbunden.

- Bei Besuchen ist unbedingt auf das Anweisungsschild an der Zimmertür zu achten!
- Für Besucher ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes in Form einer FFP2 Maske erforderlich. Beim Betreten der Einrichtung müssen die Hände desinfiziert werden und bei Bedarf Schutzkleidung nach Weisung der Einrichtung angelegt werden. (Kinder unter 6 Jahren sind grundsätzlich von der Maskenpflicht befreit)
- Besucher halten nach Möglichkeit mindestens 1,5m Abstand zu den Besuchten.
- Sofern eine fachgerechte Händedesinfektion der Besucher*innen erfolgt ist, ist die Einhaltung des Mindestabstandes im Bewohnerzimmer nicht erforderlich. Körperliche Berührungen sind zulässig. Tragen einer FFP2-Maske ist in den Räumlichkeiten der gesamten Einrichtung Pflicht.
- Die AHA-L Regeln sind einzuhalten.
- Änderungen der Besuchsregeln können gegebenenfalls bei einem meldepflichtiges Infektionsgeschehen vorliegen.
- Besuchsverbote bestehen für Personen, die Krankheitssymptome, insbesondere Fieber, trockenen Husten, Schnupfen, Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen. Personen des gleichen Hausstandes, die einer individuell angeordneten Absonderung nach § 30 des Infektionsschutzgesetzes aufgrund einer möglichen Infektion mit SARS-CoV-2 unterliegen.
- Ungeimpfte Haushaltsangehörige von positiv-getesteten Personen müssen nicht mehr in Quarantäne. Allerdings wird diesen empfohlen, mindestens fünf Tage ihre Kontakte zu reduzieren und sich täglich zu testen.

Organisation der Besuche

Als Besuchsorte steht der Wohnbereich, der Garten, das Café (in Anlehnung an die aktuellen behördlichen Vorgaben) und auch Möglichkeiten außerhalb der Einrichtung zur Verfügung. Dabei ist der Mindestabstand jederzeit einzuhalten.

Die Lüftung in den Wohnbereichen und auch die ggf. erforderliche Desinfektion der Kontaktflächen erfolgt durch die Mitarbeitenden der Pflege mit Unterstützung der Mitarbeiter aus dem Bereich Reinigung.

Im Garten wird ein Sonnenschutz aufgestellt und es stehen ausreichend Sitzmöglichkeiten zur Verfügung.

Ablauf bei Besuchen:

- Empfang der Besucher*Innen erfolgt in der Verwaltung zu den oben genannten Öffnungszeiten, indem die Einweisung in die Hygienemaßnahmen und ein aktuelles Testergebnis (siehe oben) und/oder ein Impf- / Genesenen-Nachweis / Greencard gesichtet wird.
- Außerhalb der Verwaltungsöffnungszeiten werden die Besucher*innen auf dem jeweiligen Wohnbereich empfangen.

Freigabe	Bearbeiter	Änderungsstand	Datum	Seite
Roßbach	La, Ro,Se, Ga, Ju, Rö	21	03.05.2022	Seite 8 von 20

- Als Hygienemaßnahmen zur Einweisung gelten folgende: Händehygiene, das Tragen des Mund- und Nasen-Schutzes (FFP2-Maske), das Abstandsgebot, etc.
- Ggf. PoC-Antigenschnelltestung vor Ort
- Parallel können Besucher*innen mit dem Bewohner*in im Wohnbereich bleiben, den Garten nutzen oder auch mit diesem das Einrichtungsgelände verlassen.
- Bei Aufenthalt im Wohnbereich (z.B. Bewohnerzimmer) wird im Anschluss und ggf. zwischendurch der Raum ausreichend gelüftet.
- Kontaktflächen werden mittels Wischdesinfektion gereinigt.

Bei **immobilen Bewohner*Innen** werden die elektronischen Kommunikationswege, z.B. mittels Telefon bzw. Videotelefonie (z.B. Skype) weiter angeboten. Parallel steht auch hier den Besuchern die Möglichkeit zur Verfügung, die Bewohner im Zimmer zu besuchen. Bei einem Besuch in einem Doppelzimmer wird um eine Rücksprache mit der Einrichtung gebeten, da die Verhältnisse vor Ort im Zimmer organisiert werden müssen und etwas Vorlauf benötigt wird. Somit stehen dem Bewohner und auch Angehörigen unterschiedliche Optionen zur Verfügung, um in Kontakt zu treten bzw. zu bleiben. Grundsätzlich sind die Besuche in Bewohnerzimmern möglich.

Auszug Schutzkonzept für Pflegeeinrichtungen Stand: 16.09.2020:

...körperliche Berührungen sind zulässig, sofern während des Besuchs in diesem Bereich vorher und hinterher bei Besucherinnen und Besuchern sowie Bewohner*Innen eine gründliche Händedesinfektion erfolgt...

Bei Besuchen im Bewohnerzimmer/ im Wohnbereich gelten folgende Bestimmungen:

- Unter 6 Jahren: Keine Maskenpflicht;
- Ab 6 Jahren: Es ist eine medizinische Maske (OP-Maske oder Schutzmaske der Standards FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar ohne Ausatemventil) zu tragen;
- Keine Maskenpflicht für Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung keine Maske tragen können (ärztliche Bescheinigung/Attest notwendig), **doch wäre zum Schutz eine OP-Maske wünschenswert;**
- Keine Maskenpflicht, soweit und solange aus therapeutischen, pädagogischen, rechtlichen, seelsorgerischen, ethisch-sozialen oder anderen tatsächlichen Gründen das Absetzen der medizinischen Maske erforderlich ist (nur im Zimmer).

Die Verantwortung über die Einhaltung der Hygienemaßnahmen bzw. Abstandsregelung obliegt dem/ der Besucher*In.

Freigabe	Bearbeiter	Änderungsstand	Datum	Seite
Roßbach	La, Ro,Se, Ga, Ju, Rö	21	03.05.2022	Seite 9 von 20

Besuche, die immer zu ermöglichen sind:

Wie bisher auch werden folgende Besuche unabhängig von den angegebenen Besuchszeiten immer ermöglicht durch:

- Seelsorgerinnen und Seelsorgern;
- Personen zur Wahrnehmung von Tätigkeiten im Rahmen einer rechtlichen Betreuung, Vorsorgevollmacht oder Patientenverfügung;
- von Eltern, wenn es sich um ein minderjähriges Kind handelt;
- Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie Notarinnen und Notaren
- Ehrenamtliche Personen im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen vom 7. März 2012 (GVBl S. 34), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2016 (GVBl S. 322) in Ausübung ihres Amtes im Rahmen einer Behandlung der spezialisierten Palliativversorgung nach § 37 b Abs. 2 des Fünften Sozialgesetzbuch;
- Sonstige Personen, denen es aus beruflichen oder therapeutischen Gründen der aufgrund hoheitlicher Aufgaben Zugang zu gewähren ist;

Die Einrichtung kann darüber hinaus im Einzelfall für engste Familienangehörige und sonstige nahestehende Personen Ausnahmen zulassen, wenn es nach Einschätzung der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes oder aus ethisch-sozialen Gründen dringend geboten ist, insbesondere bei Geburten oder Personen im Sterbeprozess (entnommen aus der zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona Virus, Stand: 12.05.2021).

Besuchsverbote

Besuchsverbote bestehen für Personen

- Wenn Sie Krankheitssymptome für COVID-19, insbesondere Fieber, trockenen Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht), Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns, Kopf- und/oder Gliederschmerzen, Schnupfen etc. aufweisen;
- Besuche sind bis zu einer abweichenden Entscheidung des Gesundheitsamtes nicht mehr gestattet, wenn in der Einrichtung ein nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtiges Infektionsgeschehen oder eine Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt;
- Nach einem positiven Antigen-Test vor Betreten der Einrichtung;
- Geimpfte oder genesene Besucherinnen oder Besucher, sofern die Symptomatik oder Absonderung ihrer Angehörigen auf eine in Deutschland noch nicht verbreitet auftretenden Virusvariante des Coronavirus SARS-CoV-2 mit vom RKI definierten besorgniserregenden Eigenschaften zurückzuführen ist.

Die aktuellen Isolations- bzw. Quarantäneregeln sind bei einem positivem Testergebnis einzuhalten.

Testungen von Besuchern

(siehe Regelungen für Besucher*Innen. Weitere Inhalte sind im einrichtung-internen Testkonzept geregelt)

Die Einrichtung bietet weiterhin im Rahmen Coronavirus- Basisschutzmaßnahmenverordnung vom 02.04.2022 für Besucher*innen die Durchführung eines Antigen- Schnell-Tests an.

Freigabe	Bearbeiter	Änderungsstand	Datum	Seite
Roßbach	La, Ro,Se, Ga, Ju, Rö	21	03.05.2022	Seite 10 von 20

Die Besucher*innen werden angehalten, bis zum Ablesen des Testergebnisses sich in der Nähe des Testraumes aufzuhalten (z. B. Garten). Bei negativem Testergebnis kann die Einrichtung betreten werden und der Besuch stattfinden.

Organisation externe Dienstleister

Nach Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe der zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona Virus „...ist sonstigen Personen aus beruflichen oder therapeutischen Gründen oder aufgrund hoheitlicher Aufgaben Zugang zu den Einrichtungen zu gewähren...“.

Als externe Dienstleister sind beispielsweise Friseure, Fußpfleger oder auch Physio-/ Ergotherapeuten zu betrachten.

Als Ort zur Durchführung der Dienstleistung wurde eine geeignete Räumlichkeit ausgewählt, bei der die Einhaltung der geltenden Abstands- und Hygienemaßnahmen bei sog. körpernahen Dienstleistungen gewährleistet ist und die Dienstleistung durchgeführt werden kann. Soweit möglich wird eine vorausschauende Terminplanung der Dienstleister angestrebt.

Regelungen für externe Dienstleister wie Fußpfleger oder auch Physio-/ Ergotherapeuten sind:

- Terminvereinbarung der Dienstleistung zwischen Bewohner/ Pflege und dem Dienstleister (telefonisch unter Wahrung des Datenschutzes);
- Empfang des Dienstleisters in der Verwaltung mit Einweisung in die Hygienemaßnahmen: Dienstkleidung, Schutzkittel, FFP2-Maske und Handschuhe)
- Einsicht in den Impf- oder Genesenen-Status bzw. Greencard
- Ggf. Durchführung eines PoC Schnelltests, ein Testnachweis (z.B. für eine andere Einrichtung) kann auf Wunsch ausgestellt werden.
- Ungeimpfte Bewohner erhalten ein desinfizierbares Gesichtsschild als Infektionsschutz, oder einen MNS, sofern dieser toleriert wird;
- Im Anschluss und ggf. zwischenzeitlich wird der Raum ausreichend gelüftet;
- Kontaktflächen werden mittels Wischdesinfektion desinfiziert;

Für die Lüftung der Räume oder auch die Desinfektion der Kontaktflächen ist der Reinigungsdienst nach der Beendigung der Dienstleistung zuständig.

Dienstleister, die regelmäßig in die Einrichtung kommen, unterliegen genauso der einrichtungsbezogenen Impfpflicht, wie feste Mitarbeiter*innen.

Personen, die aufgrund medizinischer Indikation nicht geimpft werden können, sind von der Impfpflicht befreit, wenn sie konkret ein nachvollziehbares ärztliches Gesundheitszeugnis vorlegen. Diese Personen sind verpflichtet vor Betreten der Einrichtung einen PoC-Test durchführen zu lassen. Alternativ kann auch ein entsprechender Nachweis vorgelegt werden, der höchstens 24 Std. oder auch ein negatives Ergebnis eines PCR-Test, der nicht älter als 2 Tage sein darf.

Während der Zeit der Dienstleistung ist die Verfügbarkeit eines Mitarbeiters der Einrichtung sichergestellt (z. B. im Falle eines plötzlichen Hilfebedarfs, etc.).

Freigabe	Bearbeiter	Änderungsstand	Datum	Seite
Roßbach	La, Ro,Se, Ga, Ju, Rö	21	03.05.2022	Seite 11 von 20

Bewohnerversorgung in Zeiten von Corona

Der Schutz und die Prävention vor einer Infektion mit SARS-Cov-2 der Bewohner*Innen in der Emilia Seniorenresidenz hat weiterhin oberste Priorität.

Somit werden folgende Maßnahmen des Gesundheitsschutzes von Seiten der Pflege- und Betreuung umgesetzt:

- Krankenbeobachtung (abzeichnungspflichtig!)
 - Darunter fällt Allgemeinzustand (z. B. Kondition, Kognition, Bewegungsabläufe, Kreislauf), Fieber, Husten, Rachenentzündung, Laufende Nase, Atembeschwerden, Kurzatmigkeit, Durchfall, Erbrechen, Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinns; Nachtschweiß, ungewohnte Müdigkeit
 - **Bei Auffälligkeiten werden folgende Vitalwerte ermittelt: RR; Puls; Temperatur; zusätzlich eine PoC-Testung!**
- 1 x wöchentlich Testung mittels Schnelltest unabhängig vom Impf- oder Genesenenstatus;
- Tragen von Einmalhandschuhen;
- Tragen von MNS;
- Verwendung von Einmaltaschentücher;
- Sensibilisierung zur Handhygiene;
- Bereitstellung von Abwurfbehältern;

Nach Möglichkeit sollen die Bewohner*innen bei körpernahen Tätigkeiten auch einen Mund- und Nasenschutz tragen.

Tragen die Bewohnerinnen oder Bewohner keine Mund- und Nasenbedeckung, sind weitere Arbeitsschutzmaßnahmen abzuleiten und umzusetzen, hier vor allem das Tragen von FFP2 Masken für die gesamte Dauer der körpernahen Tätigkeiten um Bewohner als auch die Mitarbeitenden schützen zu können. (Quelle: Arbeitsschutzstandard für Alten- und Pflegeheime der BGW vom 22.07.2020)

Neuaufnahmen aus dem häuslichen Umfeld bzw. Verlegungen oder auch Rückverlegungen aus dem Krankenhaus

Den Empfehlungen des RKI zu **Prävention und Management von COVID-19 in Alten- und Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen** folgend ist ein strukturiertes Verfahren bzw. Vorgehen in der Einrichtung geregelt.

Vor der Aufnahme wird auf eine Abklärung von SARS-Cov-2 mit der überleitenden Institution hingewirkt! Gleichzeitig wird gegenüber den Angehörigen/ Betreuern auf einen abgeschlossenen Impfstatus hingewirkt!

Grundsätzlich ist zu beachten, dass ein negatives Testergebnis eine Infektion nicht ausschließt

Freigabe	Bearbeiter	Änderungsstand	Datum	Seite
Roßbach	La, Ro,Se, Ga, Ju, Rö	21	03.05.2022	Seite 12 von 20

Detaillierte Darstellung des Procedere bei Neuaufnahmen:

- **Vollständig geimpfte Personen**
 - -> vor Einzug Nachweis des vollständigen Impfschutzes:
 - Aufnahme mit tagesaktuellem PoC-Test (kein Selbsttest),
 - bei auffälliger Krankenbeobachtung: zusätzlich zu den Vitalwerten eine PoC-Testung
 - Verlauf: 1 x wöchentlich PoC-Testung

- **Genesene Personen (bis 90 Tage)**
 - -> vor Einzug Genesenennachweis über einen positiven PCR Test, der mindestens 29 Tage und maximal 90 Tage zurückliegen sollte.
 - Aufnahme: tagesaktueller PoC-Test (kein Selbsttest),
 - bei auffälliger Krankenbeobachtung: zusätzlich zu den Vitalwerten eine PoC-Testung
 - Verlauf: 1 x wöchentlich PoC-Testung

- **Genesene Personen (nach 90 Tagen)**
 - Aufnahme nur mit negativen PCR-Test oder PoC-Test
 - Nach Möglichkeit Einzelzimmer
 - Die ersten 7 Tage: 1 x täglich Temperaturkontrolle, keine Gruppenveranstaltungen, kein Speisesaal
 - bei auffälliger Krankenbeobachtung: zusätzlich zu den Vitalwerten eine PoC-Testung
 - Verlauf: 1 x wöchentlich PoC-Testungen

- **Teilgeimpfte Personen** (bisher nur 1 Impfung oder 2. Impfung < 15 Tage)
 - Aufnahme mit tagesaktuellem PoC-Test (kein Selbsttest);
 - Nach Möglichkeit Einzelzimmer
 - Die ersten 7 Tage: 1 x täglich Temperaturkontrolle, keine Gruppenveranstaltungen, kein Speisesaal
 - bei auffälliger Krankenbeobachtung: zusätzlich zu den Vitalwerten eine PoC-Testung
 - Verlauf: 1 x wöchentlich PoC-Testungen

- **Ungeimpfte Personen und Personen, die noch keine bekannte Covid 19 Infektion bis jetzt durchgemacht haben:**
 - Aufnahme nur mit negativen PCR-Test
 - Nach Möglichkeit Einzelzimmer
 - Die ersten 7 Tage: 1 x täglich Temperaturkontrolle, keine Gruppenveranstaltungen, kein Speisesaal
 - bei auffälliger Krankenbeobachtung: zusätzlich zu den Vitalwerten eine PoC-Testung
 - Verlauf: 1 x wöchentlich PoC-Testungen

Anmerkung: Neuaufnahmen ohne ausreichenden Impfschutz:

Eine Impfung sollte zeitnah durch Angehörige/Betreuer über die Hausärzte organisiert werden! Mittlerweile ist bekannt, dass nach 6 Monaten der zweiten Covid-Impfung der Impfschutz nachlässt und eine Booster-Impfung empfohlen wird.

Freigabe	Bearbeiter	Änderungsstand	Datum	Seite
Roßbach	La, Ro,Se, Ga, Ju, Rö	21	03.05.2022	Seite 13 von 20

Es sollte angestrebt werden, dass die Bewohner*innen bereits **VOR** Aufnahme in die Pflegeeinrichtung geimpft werden. (Quelle: RKI Prävention und Management von COVID-19 in Alten- und Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen, V.20, 07.04.2021, Seite 33).

Nach wie vor gelten die AHAL- Regeln: Abstand, Händehygiene, Alltagsmaske (Mund-Nasen-Schutz, eine FFP2-Maske wird empfohlen!) und Lüften.

Bei Entwicklung von Symptomen, die auf eine COVID-19-Erkrankung hinweisen, wird eine Testung auf SARS-CoV-2 vorgenommen und bei positivem Ergebnis ein PCR-Test mit dem behandelnden Arzt und / oder Gesundheitsamt besprochen.

In einer Einrichtung sind in der Regel nicht alle Personen geimpft, wobei der Prozentsatz von Einrichtung zu Einrichtung schwankt. Eine 100%ige Durchimpfung ist aus verschiedenen Gründen nicht erreichbar. **Anzustreben ist, dass >90% der Bewohner*innen einen Impfschutz haben.**

Ermöglichung von Gemeinschaftsaktivitäten

Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 HGBP ist den Bewohnenden eine angemessene Lebensgestaltung und eine persönliche Lebensführung sowie die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben im Rahmen der sozialen Betreuung zu ermöglichen. (Auszug aus Handlungsempfehlungen für Pflegeeinrichtungen und besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe Stand: 02.04.2022)

Daher sind in Einrichtungen mit einer hohen Quote an geimpften bzw. aufgrund einer genesenen Infektion mit SARS-CoV-2 immunisierten Bewohner*Innen wohnbereichsübergreifende Gemeinschaftsaktivitäten auch für noch nicht Immunisierte möglich. Hierbei sind die üblichen Hygieneregeln situations- und personenangepasst zu beachten.

Personal

Masken

Nach aktuellen Handlungsempfehlungen für Pflegeeinrichtungen und besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe (Stand 02.04.2022) müssen Besuchende und in der Einrichtung tätige Personen zu jeder Zeit eine medizinische Maske tragen. (siehe Auszug: Besuchende und die in den Einrichtungen tätigen Personen müssen zu jeder Zeit eine medizinische Maske (OP-Maske oder Schutzmaske der Standards FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar ohne Ausatemventil) tragen. 2 Ausnahmen: 1. Keine Maskenpflicht in Bereichen, zu denen die nur in den Einrichtungen tätigen Personen Zutritt haben, sofern dort ein Mindestabstand von 1,50 m zu weiteren Personen eingehalten werden kann. 2. Keine Maskenpflicht für Personal, soweit kein Kontakt zu anderen Personen besteht oder anderweitige und mindestens gleichwertige Schutzmaßnahmen, insb. Trennvorrichtungen, getroffen werden. 3. Keine Maskenpflicht für Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung keine medizinische Maske tragen können. Diese Mitarbeitenden sollten möglichst nicht in der unmittelbaren Betreuung und Pflege von Bewohnerinnen und Bewohnern eingesetzt werden, bei der der Mindestabstand von 1,50 m nicht eingehalten werden kann. 4. Keine Maskenpflicht, soweit und solange aus therapeutischen, pädagogischen, rechtlichen, seelsorgerischen, ethisch-sozialen oder anderen tatsächlichen Gründen das Absetzen der medizinischen Maske erforderlich ist..., Stand: 02.04.2022)

Grundsätzlich können durch die Einrichtungsleitung weitere Maßnahmen angeordnet werden, sodass für die Mitarbeiter der Emilia Seniorenresidenz folgendes verbindlich geregelt ist:

- Tragen von FFP2-Masken (ggf. MNS) für alle Personen in allen Innenräumen;

Ausnahmenregelungen für geimpftes oder genesenes Personal im Sinne § 2 Nr. 2 und 3 oder Nr. 4 und 5 der CoBaSchuV vom 29.03.2022 gibt es an dieser Stelle nicht.

Freigabe	Bearbeiter	Änderungsstand	Datum	Seite
Roßbach	La, Ro,Se, Ga, Ju, Rö	21	03.05.2022	Seite 14 von 20

Testungen von Mitarbeiter*innen

Arbeitgeber und Beschäftigte (Arbeitnehmer) dürfen die Einrichtung grundsätzlich nur betreten, wenn sie getestet sind und einen Testnachweis mit sich führen.....Die Einrichtungen und Unternehmen sind verpflichtet für alle Beschäftigten, sowie Besuchende und Bewohner*innen Testungen auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus anzubieten.....Die Einrichtungsleitung kann Ausnahmen oder Erleichterungen gestatten für u. A. Personen, die über einen Impf- oder Genesenen-Nachweis nach § 22 a Abs. 1 oder 2 des Infektionsschutzgesetzes verfügen.(Auszug: Handlungsempfehlungen für Pflegeeinrichtungen und besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe zum Schutz vor Übertragung von Infektionen Hessen, § 3 Satz. 1, Stand 02.04.2022.) Die Testverpflichtung nach der COSchuV gilt sowohl für die Eigen- als auch die Fremddienste in allen Bereichen der Pflegeeinrichtung.

Testungen für nicht immunisiertes Personal aufgrund fehlenden Impf- oder Genesenenstatus erfolgen täglich vor Arbeitsantritt.

Für Mitarbeiter*innen, die über einen Impf- oder Genesenen-Nachweis nach § 22 a IFSG verfügen, sind 2 Testungen wöchentlich verpflichtend.

Die Regelungen zur Quarantäne eröffnen den Landesregierungen die Möglichkeit ihre jeweiligen Vorgaben entsprechend der Beschlüsse der Ministerpräsidentenkonferenz zu gestalten.

Diese sehen folgende Vorgaben vor (Quarantäne- und Isolationsregeln in Hessen [Stand 29.04.2022](#))

Isolation

Positiver Schnell- oder PCR-Test / Corona-Infizierte (unabhängig vom Impfstatus)

- 5 Tage Isolation. Keine Anordnung durch das Gesundheitsamt notwendig. Eine Freitestung ist nicht notwendig. Es wird jedoch empfohlen freiwillig die Isolation fortzusetzen sofern Symptome vorhanden sind, bis mindestens 48 Stunden Symptommfreiheit erreicht ist.
- Medizinisches Personal darf frühestens ab Tag 5 mit einer Freitestung mittels PoC oder PCR Test seine Tätigkeit wiederaufnehmen. Das negative Testergebnis muss dem Gesundheitsamt vorgelegt werden.

Quarantäne

Ungeimpfte Haushaltsangehörige von Corona-Infizierten (bspw. Partner, Eltern, Kinder etc.)

- Es wird empfohlen mindestens 5 Tage enge Kontakte zu reduzieren und sich täglich zu testen.

Weitere Kontaktpersonen von Corona-Infizierten

- Anordnung erfolgt ausschließlich durch das Gesundheitsamt;
- Quarantäneregeln wie bei Haushaltsangehörigen

Freigabe	Bearbeiter	Änderungsstand	Datum	Seite
Roßbach	La, Ro,Se, Ga, Ju, Rö	21	03.05.2022	Seite 15 von 20

Meldewesen

Sollte es bei den regelmäßigen SARS-Cov-2-Antigen- Schnelltestungen zu einem positiven Ergebnis kommen, erfolgt die sofortige Absonderung zur Isolation und die Verpflichtung, das Ergebnis durch einen PCR-Test (Hausarzt oder Testzentrum) abzusichern. Ist der PCR-Test negativ, endet die Isolation sofort. Wenn der PCR-Test positiv ist, sind die Quarantäne- und Isolationsregeln des Landes Hessen (siehe oben) gültig.

Sollte sich der PCR-Test eines Bewohners bzw. Mitarbeiters als positiv herausstellen, haben entsprechende Meldungen an das Gesundheitsamt, die Betreuungs- und Pflegeaufsicht sowie die Geschäftsführung zu erfolgen. Die Meldungen werden durch Einrichtungsleitung (Geschäftsführung), Pflegedienstleitung (Pflege- und Betreuungsaufsicht mittels entsprechenden Formulars sowie Gesundheitsamt, häufig telefonisch mit Anwesenheit einer weiteren Person) bzw. deren Vertretung und beauftragten Personen durchgeführt. Bei dem Versand der Daten ist nach dem Gebot der Datensparsamkeitsgebot vorzugehen unter dem Aspekt des Schutzes der persönlichen gesundheitsbezogenen Daten der Personen, Art. 33 DS GVO findet Anwendung.

Prinzipiell müssen und sollen im Rahmen der Corona Pandemie alle Daten an das Gesundheitsamt gemeldet werden, die **angefordert** und die unter Prüfung und Beachtung der **Erforderlichkeit** unterliegen. Die Rechtsgrundlage dafür bildet die DSGVO (im Besonderen Artikel 9 der Datenschutz-Grundverordnung) und das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

Impfpflicht

Die Impfungen haben sich als wichtige Schutzmaßnahme in der Corona Pandemie herausgestellt. Zum besseren Schutz der vulnerablen Gruppen unterliegen alle Einrichtungen der Pflege- und Eingliederungshilfe der gesetzlichen Verpflichtung nach § 20 a Infektionsschutzgesetz (IFSG)-Impfpflicht gegen COVID-19.

Hierbei erstreckt sich die Impfpflicht sowohl für bereits im Unternehmen tätige Personen als auch für solche, die künftig eine Tätigkeit aufnehmen und ist unabhängig von der Art der Beschäftigung.

Somit ist sowohl das Pflege- und Betreuungspersonal, als auch andere in der Einrichtung oder dem Unternehmen tätige Personen wie zum Beispiel Hausmeister oder transport-, Küchen- oder Reinigungspersonal erfasst. Erfasst sind auch **Auszubildende**, Personen welche ihren **Freiwilligendienst** (nach dem BFDG oder JFDG) ableisten, **ehrenamtlich Tätige, Praktikanten** sowie **Zeitarbeitskräfte**.

Soweit eine Person zeitlich nur ganz vorübergehend (nur jeweils wenige Minuten, nicht über einen längeren Zeitraum) in der Einrichtung tätig ist, ist keine Vorlage eines Immunitätsnachweises notwendig. Dies ist beispielsweise bei der individuellen Beurteilung im Rahmen von Handwerkereinsätzen relevant.

Ausnahmen der Impfungen:

- Nachweis der medizinischen Kontraindikation mittels eines ärztlichen Zeugnisses;
- Versorgte Personen und Besucher

Die einrichtungsbezogene Impfpflicht ist seit dem 16.03.2022 gültig.

Freigabe	Bearbeiter	Änderungsstand	Datum	Seite
Roßbach	La, Ro,Se, Ga, Ju, Rö	21	03.05.2022	Seite 16 von 20

Somit musste ein Immunitätsnachweis für alle in der Einrichtung Tätigen bis zum Ablauf des 15.03.2022 vorliegen. Für alle Personen, die ab dem 16.03. 2022 ihre Tätigkeit neu aufnehmen, galt vor Tätigkeitsbeginn einen entsprechenden Nachweis vorzulegen. Der vollständige Schutz (mindestens 14 Tage nach der 2. Impfung) musste gegeben sein.

Entsprechend ist es auch noch zum jetzigen Zeitpunkt erforderlich, auch angesichts begrenzter Terminkapazitäten der Impfangebote, sich möglichst schnell um Impftermine zu bemühen.

Der Nachweis der Immunität kann entweder durch einen gültigen Impf- oder einen Genesenen-Nachweis vorgelegt werden. Die Nachweise können in schriftlicher (zum Beispiel Impfausweis) oder digitaler Form vorliegen. Bei der Kontrolle sind folgende Aspekte zu beachten.

Impfnachweis

Soweit ein digitales Impfbzertifikat vorgelegt wurde, kann dies mit der CovPassCheck-App des Robert-Koch-Instituts überprüft werden.

Sofern kein digitales Impfbzertifikat vorgelegt wird, sondern z.B. ein analoger Impfausweis, ist zusätzlich zu prüfen, ob die zugrundeliegende Schutzimpfung mit einem in Deutschland zugelassenen Impfstoff erfolgt ist. Die Impfung muss aus einer vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet veröffentlichen Anzahl von Impfstoffdosen, die für eine vollständige Schutzimpfung erforderlich ist, bestehen und seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sein.

Folgende Impfstoffe erfüllen die Kriterien derzeit.

- Comirnaty (BioNTech): 2 Impfstoffdosen erforderlich
- Spikevax (Moderna): 2 Impfstoffdosen erforderlich
- Vaxzevria (AstraZeneca): 2 Impfstoffdosen erforderlich
- COVID-19 Vaccine Janssen (Johnson+Johnson) 1 Impfstoffdosis und eine 2. Impfung mit einem mRNA-Impfstoff nach 4 Wochen
- Bei einer Mischung der Impfstoffe von BioNTech, Moderna oder AstraZeneca (heterologes Impfschema) sind ebenfalls zwei Impfstoffdosen erforderlich.
- Valneva (Novavax): 2 Impfdosen erforderlich

Seit dem 19.03.2022 ist im Infektionsschutzgesetz § 22a festgelegt, welche Bedingungen erfüllt sein müssen, um als vollständig geimpft zu gelten.

Bis zum 30.09.2022 liegt ein vollständiger Impfschutz vor:

- nach 3 Einzelimpfungen,
- nach 2 Einzelimpfungen
- nach 1 Einzelimpfung-Plus positivem Antikörpertest vor der ersten Impfung
- einer mittels PCR-Test nachgewiesenen SARS-CoV-2-Infektion nach der ersten Impfung; seit der Testung müssen 28 Tage vergangen sein

Freigabe	Bearbeiter	Änderungsstand	Datum	Seite
Roßbach	La, Ro,Se, Ga, Ju, Rö	21	03.05.2022	Seite 17 von 20

Ab 01.10.2022 liegt voraussichtlich ein vollständiger Impfschutz vor, wenn:

- nach 3 Einzelimpfungen (die letzte Einzelimpfung muss mindestens drei Monate nach der zweiten erfolgt sein)
- nach 2 Einzelimpfungen-Plus positiven Antikörpertest vor der ersten Impfung
- nach 2 Einzelimpfungen –Plus mittels PCR-Test nachgewiesenen SARS-CoV-2-Infektion vor der 2. Impfung
- nach 2 Einzelimpfungen-Plus einer mittels PCR-Test nachgewiesenen SARS-CoV-2-Infektion nach der 2. Impfung (seit der Testung müssen 28 Tage vergangen sein)

Genesenen Nachweis

Ein Genesenen Nachweis ist ein Nachweis über das Vorliegen einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2. Dieses muss der Einrichtungsleitung vorgelegt werden (eine Delegation ist möglich). Diese vorherige Infektion muss durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (beispielsweise PCR-Test) festgestellt worden sein. Diese Infektionsfeststellung muss mindestens 28 Tage und darf maximal 90 Tage zurückliegen. Soweit ein digitales Genesenes Zertifikat vorgelegt wurde, kann dies mit der CovPassCheck-App des Robert-Koch- Instituts überprüft werden.

Genesenen Zertifikate verlieren ihre Gültigkeit nach drei Monaten. Es ist daher notwendig das Ablaufdatum zu vermerken. Nach Ablauf der Gültigkeit muss innerhalb eines Monats ein neuer Immunitätsnachweis vorgelegt werden.

Personen, die ab dem 16.03.2022 in einer vom Gesetz erfassten Einrichtung oder Unternehmen beschäftigt oder tätig werden sollen und bis zum Tätigkeitsbeginn keinen oder nur einen unvollständigen Nachweis vorlegen, dürfen in den betroffenen Einrichtungen nicht beschäftigt oder tätig werden.

Bei Personen, die zum 16.03.2022 bereits in der Einrichtung oder Unternehmen beschäftigt oder tätig sind und keinen Immunitätsnachweis vorgelegt haben, muss die Leitung der Einrichtung das Gesundheitsamt bzw. die im Land zuständige Stelle benachrichtigen. Dies gilt auch, wenn der Immunitätsnachweis abgelaufen und innerhalb eines Monats nach Ablauf kein neuer Nachweis vorgelegt wurde.

Die Einrichtungsleitung muss dem Gesundheitsamt dazu den Namen, das Geschlecht, das Geburtsdatum, die Anschrift sowie, soweit vorliegend, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der jeweiligen Person übermitteln.

Das Gesundheitsamt kann die Person im Anschluss auffordern, die notwendigen Nachweise vorzulegen. Wird dem nicht innerhalb einer angemessenen Frist gefolgt, kann das Gesundheitsamt der Person untersagen, eine von der gesetzlichen Pflicht erfasste Einrichtung zu betreten oder in dieser tätig zu werden. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen eine solche vom Gesundheitsamt erlassene Anordnung oder ein von ihm erteiltes Verbot haben keine aufschiebende Wirkung zu den arbeitsrechtlichen Konsequenzen.

Freigabe	Bearbeiter	Änderungsstand	Datum	Seite
Roßbach	La, Ro,Se, Ga, Ju, Rö	21	03.05.2022	Seite 18 von 20

Richtigkeit und Zweifel der Angaben

In diesem Falle hat die Leitung der Einrichtung oder des Unternehmens das Gesundheitsamt bzw. die im Land zuständige Stelle zu benachrichtigen.

Die Einrichtungsleitung muss dem Gesundheitsamt dazu den Namen, das Geschlecht, das Geburtsdatum, die Anschrift sowie, soweit vorliegend, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der jeweiligen Person übermitteln.

Das Gesundheitsamt kann eine ärztliche Untersuchung dazu anordnen, ob die betroffene Person aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden kann.

Das Gesundheitsamt kann einer Person, die trotz einer vorherigen Aufforderung durch das Gesundheitsamt keinen Nachweis innerhalb einer angemessenen Frist vorlegt oder der Anordnung einer ärztlichen Untersuchung nicht Folge leistet, untersagen, eine von der gesetzlichen Pflicht erfasste Einrichtung zu betreten oder in dieser tätig zu werden.

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen eine solche vom Gesundheitsamt erlassene Anordnung oder ein von ihm erteiltes Verbot haben keine aufschiebende Wirkung.

Gültigkeit der Pflicht-Immunitätsnachweise

Die Pflicht zur Vorlage eines Immunitätsnachweises ist zunächst **bis 31.12.2022 befristet**. Es besteht die Möglichkeit einer Verlängerung.

Die Erfassung des Immunitätsstatus ist datenschutzrechtlich zulässig, wenn die Nachteile bzw. das ärztliche Zeugnis im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses vorzulegen sind, da die Datenverarbeitung sich auf die Grundlagen des Infektionsschutzgesetzes und des Bundesdatenschutzgesetzes stützt.

Die Pflicht, in einer Alten- und Pflegeeinrichtung nur mit Impf- und Genesenen Nachweis oder ärztlichem Zeugnis über das Vorliegen einer Kontraindikation tätig zu sein, stellt eine gesetzliche Tätigkeitsvoraussetzung und damit eine rechtliche Pflicht aus dem Arbeitsrecht dar. Die Erhebung und Verarbeitung der Daten im Rahmen des gesetzlichen Auftrags ist somit zulässig. Eine über die Nachweise bzw. das ärztliche Zeugnis hinausgehende Verarbeitung von Gesundheitsdaten, wie zum Beispiel dem Grund, aus dem sich eine Kontraindikation ergibt, ist nicht zulässig. Es sind angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Interessen und des Schutzes der Daten der betroffenen Personen vorzusehen.

Wenn der Immunitätsnachweis nicht vorgelegt wurde oder Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit des vorgelegten Nachweises besteht, hat die Leitung der jeweiligen Einrichtung oder des jeweiligen Unternehmens unverzüglich das Gesundheitsamt darüber zu benachrichtigen und dem Gesundheitsamt personenbezogene Daten zu übermitteln. Die Datenübermittlung und Verarbeitung erfolgt insoweit auf der Grundlage der Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit dem Bundesdatenschutzgesetz.

Da die Vorlagepflicht für Immunisierungsnachweise der Beschäftigten gegenüber den Einrichtungen bzw. dem Gesundheitsamt bis zum 31. Dezember 2022 befristet ist, müssen die für diesen Zweck verarbeiteten Daten spätestens dann gelöscht werden.

Anlage 1

Handlungsanweisungen für Pflegeheim-Leitungen beim Auftreten eines Covis-19 Falles (in aktueller Fassung)

Freigabe	Bearbeiter	Änderungsstand	Datum	Seite
Roßbach	La, Ro,Se, Ga, Ju, Rö	21	03.05.2022	Seite 19 von 20